

Bau- und Justizdepartement
Departementssekretariat
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Kestenholz, 23. Januar 2007

Vernehmlassung zum Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst grundsätzlich die Bestrebung, das kantonale Wasserrecht sowie die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur eidgenössischen Gesetzgebung in den Bereichen Wasser, Boden, belastete Standorte und Abfall übersichtlich in einem einzigen Gesetz darzustellen, was gleichzeitig die Aufhebung zahlreicher verschiedener Erlasse ermöglicht.

Ebenfalls begrüsst wird von der CVP die konsequente Verwendung der in neueren Gesetzen bereits üblichen Terminologie, welche sich zudem in der Praxis bereits weitgehend eingebürgert hat.

In vielen Bereichen müssen wir jedoch feststellen, dass die Formulierungen der Gesetzesvorlage etwas schwammig daherkommt und auch die Erläuterungen die nötige Klarheit vermissen lassen, so dass die konkreten Folgen in wichtigen Bereichen (bspw. Aufwertung von Gewässern oder Regionalisierung der Siedlungswasserwirtschaft) für uns kaum absehbar sind. Wir würden diesbezüglich eine Klarstellung im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens sehr begrüssen. Allenfalls wäre es von Vorteil, wenn im Zeitpunkt der parlamentarischen Beratung die entsprechenden Verordnungsentwürfe bereits vorliegen würden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

keine Bemerkungen

2. Wasserbau

Wir wünschen klare Aussagen zu der v.a. für die Gemeinden wichtige, da mit beträchtlichen finanziellen Folgen behafteten, Frage wann und unter welchen Voraussetzungen Gewässer aufzuwerten sind. Die vorliegenden Formulierungen sind uns zu schwammig.

Die Übertragung der Zuständigkeit betreffend den Gewässerunterhalt an den Kanton verbunden mit der Möglichkeit der Delegation an die Gemeinden sowie die pauschale Entschädigung der Gemeinden für den besorgten Unterhalt begrüssen wir.

3. Gewässernutzung

keine Bemerkungen

4. Gewässerschutz

keine Bemerkungen

5. Siedlungswasserwirtschaft

Wir begrüssen den Ausschluss der Delegation der Siedlungswasserwirtschaft an private Unternehmen. Beim Wasser handelt es sich um eines der höchsten Güter und eine Grundlage jeglicher menschlichen Existenz, quasi also um ein Grundrecht, welches durch die öffentliche Hand zu gewährleisten ist und keinesfalls privatisiert werden darf.

Das Bestreben nach einer Regionalisierung der Trägerschaft in der Siedlungswasserwirtschaft begrüssen wir im Grundsatz. Wir begrüssen auch die Förderung dieses Gedankens durch den Kanton mittels Beiträgen. Zwangsmassnahmen, wie etwa in § 105 vorgesehen, lehnen wir jedoch ab. Wir bauen weiterhin auf die Vernunft der Gemeinden. Es hat sich denn auch gezeigt, dass die Gemeinden in der Regel von sich aus bestrebt sind, regionale Verbände anzustreben, wenn es wirtschaftlich von Nutzen ist. Die Statuierung des Kostendeckungsprinzips im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft genügt u.E. auch völlig als Steuerungselement in Richtung Regionalisierung, falls diese wirtschaftlich Sinn macht.

6. Abwasserfonds

Wir begrüßen die Erweiterung des Verwendungszwecks der Mittel aus dem Abwasserfonds angesichts der Tatsache das zwei bisherige Förderzwecke ohnehin weggefallen sind (Beitragsgesuche für GEP und Klärschlammverwertung). Die Mittel des Abwasserfonds sollen weiterhin zweckgebunden verwendet werden. Die Alternative wäre, die Mittel in die allgemeine Staatskasse oder in die Gemeindekassen einfließen zu lassen, womit aber letztendlich die zweckgebundenen Abgaben nachträglich in verkappte Steuern umfunktioniert würden.

7. Boden, belastete Standorte und Altlastenfonds

keine Bemerkungen

8. Abfallwirtschaft

keine Bemerkungen

9. Gemeinsame Bestimmungen

Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Erhebung von Ordnungsbussen begrüßen wir.

§ 168: Die Zweckerweiterung sowie die Bildung eines Fonds, welcher mit den Erträgen aus der Gewässernutzung gespiesen werden soll, wird von uns begrüsst.

III. Abschliessende Stellungnahme

Grundsätzlich wird der Entwurf zum GWBA von uns unterstützt. Wir bitten Sie jedoch, unsere Kritikpunkte im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
CVP KANTON SOLOTHURN

sig. Annelies Peduzzi
Parteipräsidentin

sig. Rolf von Felten
Verantwortlicher Vernehmlassungen